

# infobrief 19/2011

Freitag, 23. September 2011

AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

## Stichwörter

Ratenkredit mit Restschuldversicherung, Widerruf, Musterbelehrung, verbundenes Geschäft

## 1 Sachverhalt

Die Dresdner Bank/cetelem hatte im Oktober 2009 mit einem Paar einen Kreditvertrag in Höhe von 24.391 Euro geschlossen, bei dem zusätzlich Kosten von 4.451 Euro für insgesamt drei Restschuldversicherungen und 865 Euro für eine Bearbeitungsgebühr anfielen. Der Nominalzins betrug 13,05 % der eff. Jahreszins 14,99%. Unter Einnahmen und Ausgaben wurden zwei Einkommen des Paares in Höhe von 980 Euro und 932 Euro aufgeführt. Als Kosten wurden 433 Euro für die Warmmiete eingetragen. Guthaben wurde in Höhe von 1000 Euro (Bausparverträge) und 800 Euro (Sparverträge) aufgeführt.

Die Verbraucherzentrale Thüringen hatte den Widerruf sämtlicher genannter Rechtsgeschäfte im Namen und mit Vollmacht der Verbraucher erklärt. Die Commerzbank als Nachfolgerin der Dresdner Bank/cetelem beruft sich auf die Gesetzesfiktion, da die Widerrufsbelehrung dem Wortlaut des Musters zum damaligen Zeitpunkt entsprochen habe.

## 2 Stellungnahme

### 2.1 Ordnungsgemäßheit der Widerrufsbelehrung (Darlehen)

Die Widerrufsbelehrung entspricht wörtlich dem Muster gem. Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV (siehe Palandt 68. Aufl. 2009). Gem. § 14 Abs. 1 BGB-InfoV tritt in diesem Fall die Gesetzesfiktion ein. Zwar gibt es mehrere Urteile und auch Stimmen in der Literatur (siehe dazu Schröder NJW 2010, 1933 ff. (1934); Masuch BB 2005, 344; a.A. Schirnbacher BB 2009, 1088 ff. (1092 f.)), die auch bei wörtlichen Verwendung des Musters von der Möglichkeit des Verstoßes gegen § 305 ff. BGB ausgehen, soweit sich die Gesetzesfiktion wie im vorliegenden Fall auf eine Verordnung stützt (BGB-InfoV), die einen niederen Rang hat als das BGB als Gesetz. Doch muss dazu ein Verstoß gegen höherrangiges Recht hinzukommen (Thüringer Oberlandesgericht, 28.09.2010, Az. 5 U 57/10), Teilweise wird zusätzlich darauf abgestellt, dass sich der Mangel bei der Widerrufsbelehrung konkret auswirkt, z.B. verspätete Absendung des Widerrufs aufgrund falscher Fristangabe in der Widerrufsbelehrung (OLG Frankfurt, 22.06.2009, Az. 9 U 111/08).

Im vorliegenden Fall fehlt es bei der Belehrung selbst an einem offensichtlichen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere ist die Angabe zur Frist nicht, wie bei Altfällen noch häufig anzutreffen (siehe dazu die Ausführungen im Urteil des Thüringer Oberlandesgerichts) offensichtlich falsch. Das Muster spricht seit 2008 davon, dass die „Frist nach Erhalt...“ zu laufen beginnt. Die Belehrung befand sich auch auf einem gesonderten Blatt, war mit großer Schrift gut lesbar und daher von der Hervorhebung und Lesbarkeit her nicht zu beanstanden.

## 2.2 Unverantwortliche Kreditvergabe

Das Paar hatte bei einem gemeinsamen Einkommen von 1.910 Euro einen Kredit mit einer Ratenzahlung in Höhe von 541 Euro aufgenommen. Die monatliche Belastung erscheint sehr hoch, wenn das verbleibende Nettoeinkommen auch über Hartz IV-Sätzen lag. Unklar ist, ob das Paar noch mehr Ausgaben hatte. Möglicherweise wäre durch Offenlegung aller laufenden Kosten absehbar gewesen, dass das Paar nicht in der Lage ist, das Darlehen über die gesamte Laufzeit abzuführen.

Im Jahr 2009 gab es weder eine gesetzliche Pflicht zur Bonitätsprüfung (§ 18 Abs. 2 KWG) noch Erläuterungspflichten gem. § 491a Abs. 3 BGB. Aufklärungs- und Beratungspflichtverletzungen werden bei Verbraucherdarlehen selten angenommen. Soweit es sich nicht um eine besonders risikoreiche oder nachteilige Kombinationsfinanzierung handelt, lehnen die Gerichte in der Regel eine Beratungssituation ab und sehen keine Pflicht zur Aufklärung. Die Überschrift „Einnahmen/Ausgaben“ kann auf ein Beratungsgespräch hindeuten oder nur eine Erfassung für interne Zwecke zur Kreditentscheidung. Die Anzeichen reichen daher alleine nicht für die Annahme eines Beratungsgesprächs aus.

## 2.3 Überschreiten der Wuchergrenze

Eine Berechnung mit Finanzcheck hat ergeben, dass die tatsächliche Belastung bei 21,92 % pro Jahr liegt. Damit könnte, gemessen an den Durchschnittswerten der Bundesbank im Oktober 2009 für unbesicherte Konsumentenkredite über 5 Jahre (SUD 115) mit 8,29 % Wucher vorgelegen haben, der von der Rechtsprechung bei 100% relativer und 12% absoluter Überschreitung des Vergleichszinssatzes angenommen wird (Palandt 70. Aufl., § 138 Rz. 27 f, BGB). Bisher haben sich die Gerichte aber schwer damit getan, die Restschuldversicherung mit als Kosten bei der Frage des Überschreitens der Wuchergrenze einzubeziehen.

## 2.4 Ordnungsgemäßheit der Widerrufsbelehrung (Versicherungen)

Die Restschuldversicherung(en) wurden über die Bank als Versicherungsnehmer abgeschlossen. Die Verbraucher waren nur versicherte Personen. Es erfolgte ein Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs der Restschuldversicherung durch die Bank auf Verlangen der versicherten Personen. Die Belehrung erhielt jedoch keinen Hinweis auf das verbundene Geschäft. Die Regeln zum verbundenen Geschäft gem. § 358 BGB sind laut BGH als Spezialregelung neben §§ 8, 48c VVG anzusehen und „neben den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes über die Widerruflichkeit von Versicherungsverträgen anwendbar“ (15.12.2009, Az. XI ZR

/...3

45/09, Rz. 14). Da die Regeln des § 358 BGB nicht durch das VVG verdrängt werden (siehe auch Obergfell JA 2011, 412), hätten die Versicherer daher auf das verbundene Geschäft gem. § 358 Abs. 5 BGB hinweisen müssen. Das ist nicht erfolgt. Die jeweilige Widerrufsbelehrung der Versicherung ist schon aus diesem Grund gem. § 358 BGB unvollständig und damit unwirksam. Es wurde auch kein Muster verwendet, so dass eine Gesetzesfiktion hier nicht greift. Rechtsprechung und Literatur zu dem Themenkomplex „Hinweis auf verbundenes Geschäft bei der Widerrufserklärung der Versicherung“ sind nicht bekannt. Bisher war regelmäßig der Widerruf des Darlehens erfolgreich und führte zur Rückabwicklung des gesamten Geschäfts.

Die Verbraucher können den Restschuldversicherungsvertrag immer noch widerrufen bzw. auf den Widerruf durch die Bank als Versicherungsnehmer bestehen. Der Widerruf der Versicherung führt zur (Teil-)Rückabwicklung des Darlehens (siehe § 358 Abs. 1 BGB). Bei der Rückabwicklung ist bezüglich der Erstattung der Versicherung § 9 VVG zu beachten. Dabei muss berücksichtigt werden, dass zum Teil Karenzzeiten von 24 Monaten bei der Arbeitslosigkeitsversicherung bestanden, die Versicherung im ersten Jahr daher zum Teil überhaupt kein Risiko trug. Die Commerzbank als Nachfolgerin der Dresdner/cetelem hatte laut Vertrag die Pflicht, den Widerruf auf Verlangen der versicherten Person zu widerrufen.<sup>1</sup> Da das auf Verlangen bisher offensichtlich nicht erfolgt ist, hat sich die Commerzbank vertragswidrig verhalten.

### 3 Fazit

- Die Widerrufsbelehrung entspricht dem zum Vertragsschluss in der BGB-InfoV dargestellten Muster wortwörtlich. Sie war optisch deutlich abgehoben und einfach lesbar.
- Aufgrund der Verordnung greift dann die Gesetzesfiktion ordnungsgemäßer Belehrung. Dies wird zwar von einigen Gerichten in Bezug auf eine Verordnung nicht anerkannt. Es ist aber im vorliegenden Fall kein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften wie in vergleichbaren früheren Fällen zu erkennen.
- Die Widerrufsbelehrung war daher bezüglich des Darlehens wirksam erfolgt, die Frist nach 14 Tagen abgelaufen, ein späterer Widerruf nicht möglich.
- Denkbare Ansprüche bestehen aufgrund der hohen Ratenbelastung im Verhältnis zum Nettoeinkommen in Bezug auf ein Aufklärungs- bzw. Beratungsverschulden sowie in Bezug auf eine sittenwidrig überhöhte Gesamtbelastung. Allerdings besteht bei beiden Ansprüchen derzeit wenig Aussicht auf Erfolg im Falle einer Klage.
- Die Versicherungsverträge sind jedoch noch widerrufbar, weil bei den Versicherungen nicht auf die Folgen des verbundenen Geschäfts hingewiesen wurde. Die Commerzbank wurde aufgefordert, die Restschuldversicherungsverträge zu widerrufen. Da sie dazu vertraglich verpflichtet war, hat sie sich schadensersatzpflichtig gemacht. Zudem muss sie die Restschuldversicherungsverträge widerrufen. Durch den Widerruf müssen die Darlehensverträge zumindest zum Teil rückabgewickelt werden.

---

<sup>1</sup> Nr. 3 der Bestimmungen für die Versicherung/en und Erklärungen der Versicherten Person lautet: „Auf Verlangen des bzw. der Versicherten muss der Versicherungsnehmer den Beitritt widerrufen.“